

## Inhaltsverzeichnis

<b>GESCHÄFTSORDNUNG DER STADTWERKE METZINGEN</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Werkleitung	2
§ 3 Geschäftskreis der Kaufmännischen Werkleitung	2
§ 4 Geschäftskreis des Technischen Werkleiters	3
§ 5 Aufgaben beider Geschäftskreise	3
§ 6 Durchführung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Anwendung von Vorschriften der Stadt	4

## **Geschäftsordnung der Stadtwerke Metzingen**

vom 24. Oktober 1985

Aufgrund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) vom 19.07.1962 (GBl. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.1983 (GBl. S. 229) i. V. mit der Betriebssatzung für die Stadtwerke Metzingen vom 10.10.1985 wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den gesamten Bereich der Stadtwerke Metzingen.

### **§ 2 Werkleitung**

- (1) Die beiden Mitglieder der Werkleitung (§ 8 der Betriebssatzung) sind der Kaufmännische Werkleiter und der Technische Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung beauftragt gem. § 11 Abs. 3 der Betriebssatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für jeden Werkleiter einen oder mehrere Stellvertreter, die den Werkleiter im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertreter übernehmen die Vertretung bei Verhinderung des Werkleiters in der festgelegten Reihenfolge.
- (3) Die Werkleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet; dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich sowohl des kaufmännischen als auch des technischen Werkleiters berühren.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadtwerke wird vom zuständigen Werkleiter unterzeichnet.
- (5) Die Werkleiter sind berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit die Tagesordnung Gegenstände enthält, die zu den Angelegenheiten der Stadtwerke gehören. Der Bürgermeister informiert die Werkleiter vor den Sitzungen jeweils durch Mitteilung der Tagesordnung.

### **§ 3 Geschäftskreis der Kaufmännischen Werkleitung**

- (1) Der Kaufmännische Werkleiter ist für den gesamten kaufmännischen Bereich der Stadtwerke zuständig. Innerhalb dieses Geschäftskreises ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftskreis des kaufmännischen Werkleiters zählen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1 Allgemeine Rechts-, Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten
  - 2.2 Vermögens-, Kapital- und Kreditwirtschaft, Baukostenzuschüsse, Kostenbeiträge und Vorschüsse, Steuern,

- 2.3 Wirtschafts-, Finanz- und Anlagenbuchführung, Kostenrechnung, Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Betriebsvergleiche,
  - 2.4 Verbrauchsabrechnung, Ablesung und Geldeinzug,
  - 2.5 Verbrauchsstatistik
  - 2.6 Kundenwerbung
- (3) Für spezielle Verwaltungsangelegenheiten (z. B. Personal-, Versicherungsangelegenheiten und Schadensfälle, Liegenschaftswesen, Kassenwesen) werden die Fachämter der Stadt Metzingen in Anspruch genommen. Die erbrachten Leistungen werden durch einen Verwaltungskostenbeitrag abgedeckt.

#### **§ 4 Geschäftskreis des Technischen Werkleiters**

- (1) Der technische Werkleiter ist für den gesamten technischen Bereich der Stadtwerke zuständig. Innerhalb dieses Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher technischer Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftskreis des technischen Werkleiters zählen insbesondere folgende Aufgaben:
- 2.1 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen für den Bezug, die Gewinnung, die Förderung und die Verteilung von Gas und Wasser,
  - 2.2 Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich erforderlichen Anlagevermögens (insbesondere Fahrzeuge, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel); zentraler Einkauf, Verwertung und Verkauf von Altmaterial, Restbeständen, Abbrucharanlagen und Abbruchmaterial, Warenbewertung, Inventur,
  - 2.3 Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Gesamtbetriebs,
  - 2.4 Energieverwendung; Anschlussplanung für Gas und Wasser, allgemeine Installationshilfe und Betriebsstatistik,
  - 2.5 Zusammenstellung der Arbeitsstunden der Arbeiter,
  - 2.6 Lagerverwaltung.

#### **§ 5 Aufgaben beider Geschäftskreise**

Sämtliche Aufgaben, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich betreffen, werden von beiden Werkleitern gemeinsam erfüllt. Dazu zählen insbesondere:

- 1. Vorbereitung bedeutungsvoller Entscheidungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse,

2. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
3. Personalangelegenheiten im Bereich des § 10 der Betriebssatzung.

### **§ 6 Durchführung des Wirtschaftsplans**

- (1) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 12 Nr. 18 der Hauptsatzung der Stadt Metzingen vom 25.01.1968 (zuletzt geändert am 29.11.1984) wahr (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben).
- (2) Der Bürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten bei erheblichen Mehrausgaben des Finanzplans, denen der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss zustimmen muss. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie 20.000 DM übersteigt.
- (3) Für die Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen gilt die jeweilige Dienstanweisung des Bürgermeisters.
- (4) Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von dem zuständigen Werkleiter oder dessen Stellvertreter beurkundet. Die Werkleitung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete der Stadt übertragen.

### **§ 7 Anwendung von Vorschriften der Stadt**

Die für den Bereich der Stadtverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und anderen Vorschriften gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb der Stadtwerke, falls für die Stadtwerke nichts anderes bestimmt ist.